

**Änderung der
BEITRAGSORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT, fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.**

Stand November 2014

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

Dr. Hans Georg Mustafa

Beitrag für Grundleistung

§ 3 Richtbeitrag

Der Richtbeitrag für die Grundleistung beträgt für 2015..... € **6.802,80**

§ 4 Angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte, pragmatisierte Ärzte bzw. Zahnärzte und Wohnsitzärzte bzw. Wohnsitzzahnärzte

(1) Angestellte Ärzte oder Zahnärzte, das sind Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs.6 ÄrzteG), sowie die den ärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte (Wohnsitzärzte) und Zahnärzte (Wohnsitzzahnärzte) der Jahrgänge 1938 und jünger zahlen ab 01.01.2015 folgende Monatsbeiträge:

1. bis zum vollendeten 30.Lebensjahr € **90,03** (Beitrag p.a.: € **1.080,36**)
2. vom vollendeten 30.Lebensjahr bis zum vollendeten 35.Lebensjahr € **147,11** (Beitrag p.a.: € **1.765,32**)
3. vom vollendeten 35.Lebensjahr bis zum vollendeten 40.Lebensjahr € **220,68** (Beitrag p.a.: € **2.648,16**)
4. vom vollendeten 40.Lebensjahr bis zum vollendeten 45.Lebensjahr € **326,89** (Beitrag p.a.: € **3.922,68**)
5. vom vollendeten 45.Lebensjahr bis zum vollendeten 50.Lebensjahr € **352,46** (Beitrag p.a.: € **4.229,52**)
6. ab dem vollendeten 50.Lebensjahr € **377,94** (Beitrag p.a.: € **4.535,28**)

(2) Pragmatisierte Ärzte und Zahnärzte (der Jahrgänge 1938 und jünger), das sind Kammerangehörige, die nachweisen, dass ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und die eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. eine zahnärztliche Tätigkeit nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausüben und sich auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages befreien lassen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG) zahlen ab 01.01.2015 einen Monatsbeitrag von

.....€ **377,94** (Beitrag p.a.: € **4.535,28**)

(3) Für angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte (Abs.1) mit Teilzeitbeschäftigung werden die in Abs.1 festgesetzten Monatsbeiträge entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung aliquotiert.

Die Aliquotierung erfolgt auf Ansuchen für das laufende Kalenderjahr rückwirkend.

§ 5
Niedergelassene Ärzte und Zahnärzte und außerordentliche Fondsteilnehmer

1. Niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs.2 ÄrzteG) bzw. niedergelassene Zahnärzte und
2. außerordentliche Fondsteilnehmer zahlen ab 01.01.2015 einen Monatsbeitrag von € **566,90** (Beitrag p.a.: € **6.802,80**)

BEITRAG FÜR DIE ZUSATZLEISTUNG-NEU

§ 6
Beitrag II für die Zusatzleistung-Neu

Kammerangehörige der Jahrgänge 1938 und jünger, die in den letzten 5 Jahren vor dem 01.01.1993 infolge Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes als niedergelassene Ärzte gemäß § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. niedergelassene Zahnärzte nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG während mindestens 12 Monaten die vollen Beiträge an den Wohlfahrtsfonds entrichtet haben, zahlen für die Dauer ihrer Niederlassung ab 01.01.2015) einen monatlichen Beitrag II zur Zusatzleistung-Neu von € **240,56** (Beitrag p.a.: € **2.886,72**).

§ 7
Niedergelassene Ärzte bzw. Zahnärzte
(Beitrag I)

(1) Niedergelassene Ärzte zahlen ab 01.01.1995 einen Beitrag für die Zusatzleistung-Neu von 3 Prozent des Entgelts aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen), höchstens jedoch € 4.796,40 p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

(2) Für Fachärzte für Radiologie, Labormedizin, physikalische Medizin sowie Zahnärzte beträgt der Beitrag zur Zusatzleistung-Neu in Berücksichtigung der erhöhten Betriebsausgaben 1,8 Prozent des Entgelts aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer), höchstens jedoch € 4.796,40 p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

(3) Bei ärztlichen Hausapotheken wird der Wareneinsatz über Nachweis in Abzug gebracht.

(4) Die Beitragspflicht für die Zusatzleistung-Neu beginnt ab dem der Niederlassung folgenden Kalenderjahr, wobei der Beitrag für die dem ersten Niederlassungsjahr folgenden zwei Beitragsjahre in Höhe des jeweiligen halben Höchstbeitrages gemäß Abs.1 bzw. 2 vorgeschrieben wird.

(5) Über Beschluss der Erweiterten Frühjahrsvollversammlung kann der Höchstbeitrag gemäß Abs.1 jeweils mit Wirkung ab dem der Beschlussfassung folgenden Jahr verändert werden.

Der Höchstbeitrag wird mit Wirkung ab 01.01.2003 mit € 5.813,83 festgesetzt.
Der Höchstbeitrag wird mit Wirkung ab 01.01.2009 mit € 6.400,00 festgesetzt.

Der Höchstbeitrag wird mit Wirkung ab 01.01.2014 mit € 7.040,00 festgesetzt.

§ 7a

Angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte, pragmatisierte Ärzte bzw. Zahnärzte und Wohnsitzärzte bzw. Wohnsitzzahnärzte

(1) Angestellte Kammerangehörige (Jahrgänge 1938 und jünger), die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs.6 ÄrzteG), sowie die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte und Zahnärzte (Wohnsitzärzte / Wohnsitzzahnärzte der Jahrgänge 1938 und jünger) zahlen ab 01.01.2015 folgende Monatsbeiträge:

1. bis zum vollendeten 30.Lebensjahr € **44,19** (Beitrag p.a.: € **530,28**)
2. vom vollendeten 30.Lebensjahr bis zum vollendeten 35.Lebensjahr € **72,21** (Beitrag p.a.: € **866,52**)
3. vom vollendeten 35.Lebensjahr bis zum vollendeten 40.Lebensjahr € **108,30** (Beitrag p.a.: € **1.299,60**)
4. vom vollendeten 40.Lebensjahr bis zum vollendeten 45.Lebensjahr € **160,44** (Beitrag p.a.: € **1.925,28**)
5. vom vollendeten 45.Lebensjahr bis zum vollendeten 50.Lebensjahr € **172,95** (Beitrag p.a.: € **2.075,40**)
6. ab dem vollendeten 50.Lebensjahr € **185,51** (Beitrag p.a.: € **2.226,12**)

(2) Pragmatisierte Kammerangehörige (Jahrgänge 1938 und jünger), die nachweisen, dass ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)-genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und die eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. eine zahnärztliche Tätigkeit nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausüben und sich auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages befreien lassen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG)

zahlen ab 1.1.2015 einen Monatsbeitrag von

.....€ **185,51** (Beitrag p.a. € **2.226,12**)

(3) Für angestellte Kammerangehörige (Abs.1 und 2) mit Teilzeitbeschäftigung werden die in Abs.1 bzw.Abs. 2 festgesetzten Monatsbeiträge entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung aliquotiert.

Die Aliquotierung erfolgt auf Ansuchen für das laufende Kalenderjahr rückwirkend.

Beitrag für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

§ 8

Alle beitragspflichtigen Kammerangehörigen zahlen ab 01.01.2015 einen Monatsbetrag

1. für die Bestattungsbeihilfe von € **3,72**
2. für die Hinterbliebenenunterstützung von € **16,11**.

Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß §§ 41 bis 48 der Satzung (Krankenhaus- und Haustagegeld)

§ 9

Alle Teilnehmer an der Zusatzleistung-Neu gemäß § 7, § 6 und/oder der Zusatzleistung-Neu (Beitrag II) zahlen ab 01.01.2015 einen Monatsbeitrag von € **36,13**.

Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung (Ersatz der Kosten der Sonderklasse)

§ 10

(1) Anspruchsberechtigte gem. § 48a Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zahlen bei (erstmaliger) Teilnahme ab 1.1.2012 für die Deckung der Leistungen der Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung monatlich den dem tatsächlichen Lebensalter (Eintrittsalter) entsprechenden Beitrag, wobei die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe erfolgt:

Beitrag bei Deckung der Kosten der Allgemeinen Gebührenklasse durch eine Krankenversicherung

bei der BVA: bei einer sonstigen gesetzlich oder privaten Krankenversicherung:

a) Für Kinder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr:		
ein Kind	€ 26,58	€ 31,25
zwei Kinder	€ 53,16	€ 62,50
drei und mehr Kinder	€ 79,74	€ 93,75
b) Für Kinder nach dem vollendeten 18.Lebensjahr je	€ 66,63	€ 78,38
c) Für weibliche und männliche Personen (exkl. Kinder gem. lit. a) und b) den dem Eintrittsalter entsprechenden Beitrag gem. Anlage.		



BO 2015 SAKR
Unisex.xlsx

Anlage 3)

Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Eintrittsjahr und dem Geburtsjahr.

(2) Besteht keine Deckung für die Kosten der Allgemeinen Gebührenklasse, werden im Leistungsfall die nicht gedeckten Kosten dem einzelnen Anspruchsberechtigten zur Rückzahlung vorgeschrieben."

§ 10a

Beitrag für die Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz - Krankenkostenversicherung

Anspruchsberechtigte gem. § 48 b Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zahlen bei (erstmaliger) Teilnahme ab 1.1.2012 für die Deckung der Leistungen der Krankenunterstützung – Krankenkostenversicherung gemäß § 48 b der Satzung monatlich den dem tatsächlichen Lebensalter (Eintrittsalter) entsprechenden Beitrag, wobei die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe erfolgt:

- a) für Kinder (§ 34 der Satzung)
bis zum vollendeten 25. Lj., je € **48,09**
- b) für Kinder (§ 34 der Satzung), ab dem 26 Lj., je € **113,02**
- c) für weibliche und männliche Personen (exkl. Kinder gem. lit. a und b) den dem Eintrittsalter entsprechenden Beitrag gem. Anlage.



BO 2015 SAEK
Unisex.xlsx

Anlage 4)

Beitrag für die Notstands- und Fortbildungsunterstützungen

§ 11

Alle beitragspflichtigen Kammerangehörigen sowie Bezieher einer Altersversorgung, die eine ärztliche Tätigkeit gemäß §§ 45 Abs.2 oder 47 ÄrzteG ausüben, zahlen ab 01.01.2015 einen Monatsbeitrag von € **4,41.**

Inkrafttretensbestimmungen:

- (1) Die in der Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Beitragsordnung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/218-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2008, Zl. 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2008 in Kraft.
Die Bestimmung des § 7 Abs.5, letzter Satz tritt mit 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 09.01.2009, Zl. 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 04.01.2010, Zl. 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2010 in Kraft.
- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 14.02.2011, Zl. 20901-AERZ/3/262-2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2011 in Kraft.
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 03.04.2012, Zl. 20901-AERZ/3/270-2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2012 in Kraft.
- (7) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 28.06.2012 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 16.10.2012, Zl. 20901-AERZ/3/276-2012 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2012 in Kraft.
- (8) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 06.12.2012 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 26.02.2013, Zl. 20901-AERZ/3/286-2013 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2013 in Kraft.
- (9) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 27.06.2013 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 25.03.2014, Zl. 20901-AERZ/3/296-2014 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2014 in Kraft.
- (10) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 19.12.2013 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 25.03.2014, Zl. 20901-AERZ/3/296-2014 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2014 in Kraft.
- (11) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 30.06.2014 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 07.10.2014, Zl.: 20901-AERZ/3/306-2014 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2014 in Kraft.**
- (12) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2014 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit 01.01.2015 in Kraft.**

Erläuterungen

zu den vorgeschlagenen Beitragserhöhungen:

1. Grundleistung:

Dieser Vorschlag beinhaltet eine

- o Erhöhung der laufenden Pensionszahlungen aus der GL im Jahr 2014 um 1,00 % und daraus abzuleiten eine
- o 2,00 % ige Erhöhung der Beiträge zur Grundleistung (einschließlich der Beiträge im Splitting / ZL der angestellten Ärzte) und des Beitrages II zur Zusatzleistung-Neu.

2. Bezüglich der sonstigen Unterstützungsleistungen (Krankenunterstützung, BB, HU und Notstand) wird eine Beitragsanpassung in Höhe von 2,00 % vorgeschlagen.

3. Bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge wird unter Berücksichtigung der im Rahmen der Gespräche mit unserem Rückversicherer (der Merkur Versicherung) dargelegten Entwicklung im Jahr 2014

- o eine Beitragserhöhung von 3,00 % im SAEK und
- o eine Beitragserhöhung von 1,90 % im SAKR bis zum 35. Lebensjahr,
- o eine Beitragserhöhung von 2,70 % im SAKR ab dem 35. Lebensjahr vorgeschlagen

wobei diese Erhöhung nach den uns z.V. stehenden Informationen unter der in der Sparte der privaten Krankenversicherung für 2015 in Aussicht genommenen Prämienenerhöhung liegen wird.

Anlage 1 zur Beitragsordnung **
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ÄKS sind)

An die
Ärztchammer Salzburg
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung des Fondsbeitrages für die Zusatzleistung-Neu für das Jahr 2015 erkläre ich:

Meine Entgelte aus ärztlicher (zahnärztlicher) Tätigkeit für im Jahr 2012 bewirkte Leistungen (und Lieferungen) betragen:

€ _____ *)

Nur bei Führung einer Hausapotheke:

Der hievon in Abzug zu bringende Wareneinsatz € _____

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-) Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich aus den Entgelten der Höchstbeitrag von € 7.040,00 errechnet, was gem. dem Beitragssatz von 3 % ab Entgelten von € 234.666,67 bzw. gem. dem Beitragssatz von 1,8 % ab Entgelten von € 391.111,11 der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbeitrag

Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

- Bestätigung des Steuerberaters oder:
- Umsatzsteuererklärung 2012 oder:
- Umsatzsteuerbescheid 2012

(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischließen.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der) Arztes/Zahnarztes
(Ärztin/Zahnärztin)

**** Anmerkung:**

Für Mitglieder der Ärztekammer Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.

Anlage 2 zur Beitragsordnung
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ZÄK sind)

An die
Ärztchammer Salzburg
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung des Fondsbeitrages für die Zusatzleistung-Neu für das Jahr 2015 erkläre ich:

Meine Entgelte aus zahnärztlicher Tätigkeit für im Jahr 2012 bewirkte Leistungen betragen:

€ _____ *)

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-)Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich aus den Entgelten der Höchstbeitrag von € 7.040,00 errechnet, was gem. dem Beitragssatz von 1,8 % ab Entgelten von € 391.111,11 der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbeitrag

Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

- Bestätigung des Steuerberaters oder:
- Umsatzsteuererklärung 2012 oder:
- Umsatzsteuerbescheid 2012

(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischließen.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der)
Zahnarzt/Zahnärztin

Anlage 3 zur Beitragsordnung
(Beitragsübersicht für die Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung
Ersatz der Kosten der Sonderklasse)

SAKR - GKK Tarif SAKR - BVA Tarif		
Alter	Tarifprämien Neu ab 01.01.2015	Tarifprämien Neu ab 01.01.2015
	UNISEX	UNISEX
KI	31,25	26,58
19	62,51	53,13
20	62,68	53,28
21	62,84	53,42
22	63,00	53,55
23	63,78	54,22
24	64,82	55,10
25	66,11	56,19
26	67,63	57,50
27	69,39	58,99
28	71,36	60,66
29	73,52	62,50
30	75,87	64,49
31	78,38	66,63
32	81,05	68,88
33	83,85	71,28
34	86,81	73,79
35	90,58	77,00
36	93,80	79,74
37	97,10	82,54
38	100,52	85,45
39	104,05	88,43
40	107,64	91,49
41	111,31	94,62
42	115,07	97,80
43	118,88	101,05
44	122,77	104,34
45	126,71	107,71
46	130,72	111,11
47	134,78	114,57
48	138,93	118,09
49	143,11	121,65
50	147,35	125,25
51	151,65	128,90
52	156,02	132,62
53	160,46	136,40
54	164,97	140,23
55	169,53	144,10
56	174,18	148,06
57	178,89	152,06
58	183,72	156,17
59	188,63	160,34
60	193,64	164,59
61	198,76	168,94
62	204,00	173,41
63	209,35	177,96
64	214,87	182,64
65	220,53	187,44
66	226,33	192,39
67	232,33	197,47
68	238,50	202,73
69	244,89	208,15
70	251,47	213,74

Anlage 4 zur Beitragsordnung
 (Beitragsübersicht für die Krankenunterstützung gemäß § 106 Abs. 7 Ärztegesetz
 - Krankenkostenversicherung)

SAEK	
	Tarifprämien Neu ab 01.01.2015
Alter	UNISEX
KI	48,09
19	106,86
20	107,72
21	108,57
22	109,42
23	110,26
24	111,11
25	111,96
26	113,02
27	113,98
28	114,89
29	115,76
30	116,64
31	117,55
32	118,53
33	119,60
34	120,78
35	122,08
36	123,53
37	125,16
38	126,96
39	128,97
40	131,18
41	132,48
42	132,78
43	133,23
44	133,90
45	134,81
46	135,94
47	137,30
48	138,87
49	140,69
50	142,72
51	144,97
52	147,47
53	150,17
54	153,11
55	156,27
56	159,66
57	163,28
58	167,12
59	171,19
60	177,39
61	300,63
62	300,63
63	300,63
64	300,63
65	300,63
66	300,63
67	300,63
68	300,63
69	300,63
70	300,63